



Fachkräfte: Wie kommen sie nach Deutschland?

Merkblatt zur Personalgewinnung im Ausland

Wie kommen Fachkräfte aus dem Ausland nach Deutschland?

Für die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland gelten je nach Herkunftsland und Qualifikation unterschiedliche Regelungen. Ab 1. März 2020 erweitert das Fachkräfteeinwanderungsgesetz den Rahmen für die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern.

Temporär oder dauerhaft?

Je nachdem, ob eine Beschäftigung temporär oder langfristig geplant ist, gibt es verschiedene Wege, Personal aus dem Ausland zu holen:

Temporäre Einreise und Beschäftigung:

- **Arbeitnehmerentsendung:** Eine Arbeitnehmerentsendung liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer bei seinem ausländischen Arbeitnehmer beschäftigt bleibt und nur vorübergehend in Deutschland arbeitet, beispielsweise für Montage, Geschäftsreisen oder Messen. Hierfür ist zwar ggf. ein Visum nötig, dieses wird aber in der Regel unkompliziert erteilt. Besteht die Absicht auf Dauer in Deutschland zu arbeiten, so ist ein Aufenthaltstitel bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- **Ausbildung/Studium:** Für Studieninteressierte war es schon bislang möglich, zur Studienplatzsuche einzureisen. Nach der neuen Regelung können jetzt auch Ausbildungsinteressierte einreisen, um einen Ausbildungsplatz zu suchen. Vorausgesetzt werden dabei: der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse (Niveau B2), ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt und ein Höchstalter von 25 Jahren. Der Einreisende muss seinen Lebensunterhalt zudem eigenständig sichern können.
→ **Kann nach erfolgreichem Abschluss in einen dauerhaften Aufenthaltstitel umgewandelt werden!**
- **Einreise zur Arbeitssuche:** Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung können für befristete Zeit zur Jobsuche einreisen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate. Während der Arbeitsplatzsuche in Deutschland können diese Fachkräfte für bis zu zehn Stunden in der Woche probebeschäftigt werden. Voraussetzungen sind ein nachgewiesenes Sprachniveau B1 sowie ein gesicherter Lebensunterhalt. Da eine Arbeitsvergütung nicht erfolgt, müssen finanzielle Mittel in Höhe von ca. 1000 € monatlich (nicht unter dem geltenden BaföG-Satz) nachgewiesen werden.
- **Einreise für Qualifizierungsmaßnahmen:** Eine Einreise für Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der beruflichen Anerkennung ist für die Dauer von 18 Monaten möglich (mit der Option auf Verlängerung um 6 Monate). Voraussetzung ist, dass im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens ein Bedarf für Anpassungsqualifizierungen festgestellt wurde, zum Beispiel für Lehrgänge, Vorbereitungskurse für eine Prüfung oder das Nachholen von Berufspraxis in einem Betrieb. Voraussetzung ist ein geprüfter ausländischer Abschluss.

- **Praktikum/Ferienarbeit:** Ausländische Studenten und Schüler von Hoch- und Fachschulen dürfen für den Zeitraum von 90 Tagen eine Ferienbeschäftigung ausüben. Auch für Praktika während eines Austauschprogramms sowie studienfachbezogene Praktika ist eine Beschäftigung für 90 Tage möglich. Voraussetzung ist in beiden Fällen die Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Dauerhafte Einreise und Beschäftigung:

- **Fachkräfte mit Ausbildung:** Bei der dauerhaften Beschäftigung ausländischer Fachkräfte macht es einen entscheidenden Unterschied, ob die Fachkraft aus der EU oder einem Drittstaat kommt:
 - **Fachkräfte aus der EU:** Ungehinderten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben Fachkräfte aus der EU und den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Sie sind inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt.
 - **Fachkräfte aus Drittstaaten:** Mit Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis können Fachkräfte aus Drittstaaten (außerhalb der EU oder EFTA) eine Arbeit in Deutschland aufnehmen: Bürger aus diesen Ländern benötigen ein Arbeitsplatzangebot und einen Aufenthaltstitel sowie ein Einreisevisum. Das Visum muss vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Wohnsitzland beantragt werden.
- **Blue Card EU:** Akademiker aus Drittländern, die in einem EU-Land eine akademische Tätigkeit aufnehmen, können die sogenannte Blaue Karte EU (EU Blue Card) beantragen. Voraussetzung dazu ist ein Arbeitsvertrag mit einem Mindestbruttogehalt von mindestens 55.200 € im Jahr (bei Mangelberufen bei 43.056 €).
- **IT-Spezialisten:** Ohne formelle Berufsanerkennung möglich ist die Aufnahme einer Beschäftigung für IT-Spezialisten mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung und einem Bruttogehalt von derzeit mindestens 3.870 Euro im Monat sowie im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der BA, die den Kenntnisstand der Bewerber überprüft und bestimmt, welche Qualifizierungsmaßnahmen diese für die Anerkennung ihrer Qualifikation noch benötigen. Die Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst.
- **Best-Friends-Staaten und Westbalkan:** Fachkräfte aus den sogenannten „Best-friends-Staaten“ (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Andorra, Monaco, San Marino, Republik Korea) und dem Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien) können visumsfrei einreisen, auch zum Zweck einer dauerhaften Beschäftigung.
- **5 Jahre Aufenthalt in der EU:** Nicht-EU-Bürger, die für die Dauer von 5 Jahren rechtmäßig in einem EU-Land leben, können den Daueraufenthalt beantragen. Damit gilt für sie fortan die EU-Freizügigkeit.
- **Flucht/Vertreibung:** Asylsuchenden wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt, welche im Regelfall mit Auflagen, auch im Hinblick auf Erwerbstätigkeit, versehen ist. Ein Asylsuchender, der sich seit einem Jahre legal in Deutschland aufhält, kann aber mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung aufnehmen. Bei Ausländern mit vorübergehender Aussetzung der

Abschiebung (Duldung) kann nach vier Jahren Aufenthalt der Arbeitsmarktzugang gewährt werden.

- **Selbstständigkeit:** Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Wie bei Arbeitnehmern muss die Aufenthaltserlaubnis zuvor bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragt werden (bei Personen, die bereits in Deutschland sind: zuständige Ausländerbehörde). Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Beurteilung der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, u. a. im Hinblick auf unternehmerische Erfahrung, Sicherheit der Finanzierung, positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und regionale Bedürfnisse.

Was müssen Fachkräfte aus Drittstaaten tun, um in Deutschland zu arbeiten?

- 1) **Aufenthaltstitel und Visum** beantragen – entweder bei der zuständigen Ausländerbehörde (bei Fachkräften, die bereits im Inland sind) oder der deutschen Auslandsvertretung (bei Fachkräften, die noch in den Heimatländern sind). Hierzu wird das konkrete Arbeitsplatzangebot benötigt.
- 2) Voraussetzung für den Aufenthaltstitel ist die **Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation**. Für die Anerkennung ist immer die Stelle zuständig, die auch bei einem deutschen Beruf die Prüfung abnehmen würde. Diese prüft dann, ob die im Ausland erworbene Qualifikation einem Abschluss in Deutschland entspricht. (Eine Übersicht der zuständigen Stellen gibt es auf www.anerkennung-in-deutschland.de). Prinzipiell wird in jedem Verfahren geprüft, ob die gleichen Inhalte wie bei einem deutschen Beruf vermittelt worden sind, das Verfahren hingegen kann je nach Anerkennungsstelle variieren.

Was ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Aufenthaltstitel und Visum müssen grundsätzlich von der Fachkraft persönlich beantragt werden. Alternativ können Arbeitgeber seit dem 1. März 2020 mit einer Vollmacht der Fachkraft das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Dadurch wird die Dauer des Anerkennungs- und Visumverfahrens deutlich verkürzt. Die Erteilung eines Visums für Fachkräfte sollte damit in der Regel innerhalb von drei Wochen erfolgen, die Anerkennung des Berufsabschlusses binnen drei Monaten.

Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- Euro. Hinzu kommen eine Visumgebühr von 75,- Euro sowie Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation. Diese Kosten sind von der Fachkraft zu bezahlen.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren empfiehlt sich in der Regel für Einwanderung aus Ländern mit andernfalls überdurchschnittlich langen Visaverfahren.

Was ist für Arbeitgeber zu beachten?

- **Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen:** Der Vertrag ist so auszugestalten wie der mit einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer. Insbesondere sind die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die ortsübliche Vergütung zu zahlen. Urlaub

und Arbeitszeiten sind genauso zu gewähren wie bei einem deutschen Arbeitnehmer. Die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen wird durch die Bundesagentur für Arbeit festgestellt.

- **Arbeitsvertrag:** Es empfiehlt sich, im Arbeitsvertrag zu vermerken, dass dieser erst wirkt, sobald ein gültiges Visum bzw. ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.
- **Beendigung des Arbeitsverhältnisses:** Sollte es zu einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommen, sind Arbeitgeber verpflichtet, die Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen darüber zu informieren. Es droht sonst ein Bußgeld!

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Personalgewinnung aus dem Ausland

Ronny Wolter, ronny.wolter@cottbus.ihk.de, Telefon: 0355 365 2256

Kompetenzfeld: Menschen unterstützen

Rechtsfragen

Jana Frost, E-Mail: jana.frost@cottbus.ihk.de, Telefon: 0355 365 1603

Kompetenzfelder: Menschen unterstützen, Recht sichern

Personalmarketing

Iris Kirschner, E-Mail: iris.kirschner@cottbus.ihk.de, Telefon: 0355 365 1231

Kompetenzfelder: Menschen unterstützen, Zukunft gestalten

Berufsanerkennung

Regina Altmann, E-Mail: regina.altmann@cottbus.ihk.de, Telefon: 0355 365 1250

Managerin Kompetenzfeld: Recht sichern